



Brüssel, den 25. November 2016
(OR. en)

14874/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0030 (COD)

ENER 404
CODEC 1743

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	6225/16 ENER 29 CODEC 174 IA 6 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 – Orientierungsaussprache

Nach Billigung durch den AStV erhalten die Delegationen in der Anlage ein vom Vorsitz zur Unterstützung der Orientierungsaussprache erstelltes Diskussionspapier zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Rates, der den Ministern bei ihren Beratungen auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 5. Dezember 2016 mit einer Reihe von zu erörternden Optionen eine Orientierung vermitteln soll.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Text identisch ist mit dem Text in Dokument 14226/16, das dem AStV am 25. November 2016 vorgelegt wurde.

Die Delegationen werden gebeten, ihre Beiträge zu der Orientierungsaussprache schriftlich zu übermitteln, damit sich die Minister auf die Kernaussagen beschränken können.

Sichere Erdgasversorgung

Diskussionspapier für den Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie))

Am 16. Februar 2016 hat die Europäische Kommission ihr "Winterpaket" mit einem Vorschlag für eine **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Rates** vorgelegt.

Die EU soll in der Lage sein, die Folgen einer möglichen Unterbrechung der Gaslieferungen noch besser aufzufangen; dies ist ein Kernanliegen der EU-Energiepolitik und ein wesentliches Ziel der EU-Energieunion, wobei im Rahmen der ersten Dimension – Sicherheit der Energieversorgung, Solidarität und Vertrauen – als konkrete Maßnahme eine Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung angekündigt wurde.

In der Folgenabschätzung der Kommission zur neuen Verordnung wurde betont, dass bei Ausbleiben weiterer Maßnahmen die EU nur begrenzt darauf vorbereitet und in der Lage sein wird, im Falle einer Erdgasversorgungskrise wirksam zu reagieren.

Unter slowakischem Vorsitz wurde der Vorschlagsentwurf mehrfach in der Gruppe "Energie" erörtert, wobei auch Kernfragen diskutiert wurden, eine eingehende Prüfung der Artikel stattfand und eine Überarbeitung des Texts (Dokument 9739 REV 4) an vier Stellen vorgeschlagen wurde. Leider konnte kein endgültiger Kompromiss erreicht werden.

Der Vorsitz beabsichtigt, auf der Tagung der für Energiefragen zuständigen Minister eine Orientierungsaussprache mit dem Ziel zu führen, dass ein gemeinsames Verständnis der wichtigsten Grundsätze für den endgültigen Kompromiss – insbesondere in Bezug auf regionale Zusammenarbeit, Solidarität und Austausch von Informationen über kommerzielle Erdgaslieferverträge – hergestellt wird.

Regionale Zusammenarbeit (Artikel 3, Anhang I)

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll ein kostengünstiger und effizienter regionaler Rahmen der EU geschaffen werden, der die Versorgungssicherheit in der gesamten EU erhöht. Eine verstärkte regionale Zusammenarbeit und Koordinierung ist ein wichtiges Instrument zur Schaffung von Solidarität und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und zur Beseitigung der durch die Ergebnisse von drei Stresstests im Jahr 2014 belegten Mängel eines rein nationalen Vorgehens.

I. Rat

Bei der Erörterung im Rat zeichneten sich zwei mögliche Hauptansätze für die regionale Zusammenarbeit ab, von denen allerdings keiner genügend Zustimmung fand.

1. **Zusammenarbeit auf der Grundlage von Kernregionen** Artikel 3 würde die Kriterien für die Festlegung von Regionen beinhalten und den Mitgliedstaaten die Gelegenheit geben, sich mehr als einer Region anzuschließend, während in Anhang I die vorab festgelegten Kernregionen aufgelistet wären. Die Mitgliedstaaten, die diesen Ansatz befürworten, betonten, dass die Hauptvorteile einer derartigen umfassenden Struktur in ihrer Flexibilität, Verlässlichkeit und Berechenbarkeit lägen. Eine Reihe von Delegationen hielt jedoch diese Art der Zusammenarbeit für zu präskriptiv und für weniger effizient im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und würde einem risikobasierten Ansatz den Vorzug geben.
2. **Zusammenarbeit in anhand von Risiken ermittelten Regionen** Die Vorteile einer derartigen Art der Zusammenarbeit liegen in einem zielgerichteten risikobasierten Ansatz. Die Kommission würde Gruppen von Mitgliedstaaten bilden. Diese Gruppen würden in Bezug auf größere transnationale Risiken auf der Grundlage der Ermittlung solcher Risiken durch die Mitgliedstaaten und der Arbeiten des Europäischen Netzes der Fernleitungsnetzbetreiber (Gas) (ENTSO-Gas) zusammenarbeiten. Die Mitgliedstaaten jeder Gruppe würden eine gemeinsame Risikobewertung erstellen und im Wege eines verbindlich vorgeschriebenen Informationsaustauschs bei der Ausarbeitung der Notfall- und Präventionspläne bewerten, ob weitere gemeinsame Maßnahmen ausgearbeitet werden müssen und können.

Einige Mitgliedstaaten unterstrichen die Vorteile eines derartigen Ansatzes: Für jedes größere transnationale Risiko würden alle Mitgliedstaaten, die in Bezug auf dieses Risiko eine Zusammenarbeit benötigten, zu einer gemeinsamen Gruppe zusammengestellt, und das vom Europäischen Parlament vorgeschlagene "Notversorgungskorridor"-Konzept würde einbezogen. Eine Reihe von Delegationen betonte jedoch die Ungewissheit in der Frage, wie die endgültigen Zusammensetzung der Regionen bestimmt und organisatorisch geregelt würde, insbesondere in Bezug auf Risiken, die eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen würden, wie etwa die Unterbrechung der Erdgaslieferungen von Großlieferanten.

Die regionale Zusammenarbeit wurde ferner im Kontext der Aufstellung der Präventions- und Notfallpläne erörtert. Im Text des Vorsitzes wurde vorgeschlagen, wieder nationale Präventions- und Notfallpläne mit regionalen Kapiteln aufzustellen. Auf diese regionalen Kapitel würden sich alle Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Region einigen. Eine Reihe von Mitgliedstaaten betonte jedoch, dass der Schwerpunkt der verstärkten regionalen Zusammenarbeit auf die Risikoanalyse und nicht auf eine gemeinsame Aufstellung von Plänen gelegt werden sollte. Sie würden stattdessen einen verbindlich vorgeschriebenen Austausch von Informationen über die geplanten Maßnahmen, die später auf nationaler Ebene ergriffen würden, vorziehen.

Das Konzept der regionalen Zusammenarbeit wurde auch auf der Tagung des AStV vom 9. November eingehend erörtert. Bei der Erörterung fand keiner der vorgenannten Ansätze ausreichend Unterstützung, um vollständig im Vorschlagsentwurf berücksichtigt zu werden. Daher wird eine Kompromisslösung gefunden werden müssen, die die Hauptkomponenten der beiden Ansätze – nämlich die Berechenbarkeit und die notwendige Berücksichtigung der verschiedenen Risiken, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind – miteinander kombinieren könnte.

II. Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament unterstützte den regionalen Ansatz des Kommissionsvorschlags und ergänzte ihn mit der zusätzlichen Komponente von Notversorgungskorridoren, die auf eine vom ENTSO-Gas ausgearbeitete EU-weite Simulation von Lieferungs- und Unterbrechungsszenarien gestützt würde. Die Notversorgungskorridore sollten die Zusammenarbeit zwischen den Regionen verbessern, qualitative und quantitative Informationen bereitstellen und die operative Effizienz in Notfällen erhöhen. Das Europäische Parlament betrachtete die Notversorgungskorridore als Ergänzung des Regionalansatzes der Kommission.

III. Nächste Schritte

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen schlägt der Vorsitz zwei Optionen vor, die Komponenten der oben dargelegten Ansätze 1 und 2 enthalten. Der Vorsitz möchte die Minister bitten, ihre Auffassungen darzulegen und unter den nachstehend dargelegten Optionen für das weitere Vorgehen die von ihnen bevorzugte Lösung auszuwählen:

A. Regionale Zusammenarbeit auf der Grundlage von Kernregionen mit Informationsaustausch und Koordinierung der Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten

Die regionale Zusammenarbeit würde auf der Grundlage von Kernregionen, wie sie in Anhang I des Kompromissvorschlags des Vorsitzes festgelegt sind, erfolgen und durch Notversorgungskorridore ergänzt, die auf eine vom ENTSO-Gas ausgearbeitete EU-weite Simulation von Lieferungs- und Unterbrechungsszenarien gestützt würden. Die in den nationalen Notfall- und Präventionsplänen – die auch regionale Kapitel umfassen – enthaltenen Maßnahmen würden innerhalb jeder Region koordiniert, und die Mitgliedstaaten benachbarter Regionen würden dazu angehört. Die entlang der Notversorgungskorridore gelegenen Mitgliedstaaten würden Informationen austauschen und die Mitgliedstaaten der Region im Prozess der Aufstellung der nationalen Präventions- und Notfallpläne und bei Notfällen konsultieren. Jeder Mitgliedstaat könnte sich mehr als einer Region anschließen, sofern die übrigen Mitgliedstaaten zustimmen.

B. Regionale Zusammenarbeit auf der Grundlage von risikobasiert zusammengestellten Gruppen und einer Einigung zwischen betroffenen Mitgliedstaaten über die Maßnahmen zur Bewältigung spezifischer Risiken

Die regionale Zusammenarbeit würde auf der Grundlage von risikobasiert zusammengestellten Gruppen von Mitgliedstaaten erfolgen, die auf der Grundlage der Hauptrisiken für die Erdgasversorgung der EU ermittelt werden, und zwar insbesondere Erdgaslieferungen aus Russland und aus der Nordsee, LNG-Lieferungen, Lieferungen aus Nordafrika sowie einheimische Erzeugung und in der Verordnung angegebene Lieferquellen. Es sollte sichergestellt werden, dass derartige Gruppen wirklich operationsfähig sind. Die Zusammensetzung dieser Gruppen könnte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analyse des ENTSO-Gas aktualisiert werden. Das ENTSO-Gas würde eine Simulation von Unterbrechungsszenarien durchführen und qualitative und insbesondere quantitative Daten zu Auswirkungen und möglichen Lösungen – einschließlich Notversorgungskorridore entlang den Routen der bestehenden Infrastruktur – bereitstellen.

Auf dieser Grundlage würden die Mitgliedstaaten nationale sowie gemeinsame Risikobewertungen mit anderen Mitgliedstaaten für jede Quelle der betreffenden Risiken durchführen. Auf der Grundlage der jeweiligen Risikobewertungen würde jeder Mitgliedstaat einen nationalen Präventionsplan und einen nationalen Notfallplan ausarbeiten. Beide Pläne würden Maßnahmen zur Bewältigung der bei den Risikobewertungen ermittelten Risiken sowie regionale Kapitel mit möglichen grenzübergreifenden Maßnahmen, die mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten zu vereinbaren wären, enthalten, wobei erforderlichenfalls auch die Ergebnisse einer Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt würden. Die Mitgliedstaaten würden Informationen austauschen und die Mitgliedstaaten ihrer jeweiligen Gruppe im Prozess der Aufstellung der nationalen Präventions- und Notfallpläne und bei Notfällen konsultieren.

Austausch von Informationen über kommerzielle Erdgaslieferverträge (Artikel 13)

Bei den Beratungen in der Gruppe "Energie" haben die Delegationen deutlich gemacht, dass die Menge der bereitgestellten Informationen erörtert werden muss. Erdgasunternehmen unterrichten die zuständigen Behörden und die Kommission über alle ihre Erdgaslieferverträge in den Fällen, in denen diese Verträge zwischen dem gleichen Lieferanten und dem gleichen Käufer geschlossen wurden, die Laufzeit der Verträge mehr als ein Jahr beträgt und die Liefermenge 40 % des jährlichen Erdgasverbrauchs in dem betreffenden Mitgliedstaat übersteigt.

I. Rat

Eine Reihe von Mitgliedstaaten forderte eine strengere Bestimmung, wonach Informationen über alle langfristigen Erdgaslieferverträge bereitzustellen wären, allerdings nur für die zuständige Behörde und/oder nationale Regulierungsbehörde. Die Verträge sollten von der zuständigen Behörde und/oder der nationalen Regulierungsbehörde insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Sicherheit der Gasversorgung in den Mitgliedstaaten und in der Region sowie hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht bewertet werden. In den Fällen, in denen die zuständige Behörde Zweifel daran hat, ob ein Vertrag mit der Versorgungssicherheit im Einklang steht oder die Sicherheit der Gasversorgung eines Mitgliedstaats, der Region oder der Union insgesamt gefährdet, würde sie den Vertrag der Kommission zur weiteren Bewertung vorlegen. Einige Mitgliedstaaten hielten die Bereitstellung derartiger Informationen für unverhältnismäßig und vertraten die Auffassung, dass dies nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

II. Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament würdigte die Bedeutung eines ordnungsgemäßen Informationsaustauschs für die Risikobewertung sowie für die Krisenprävention und -bewältigung. Das Europäische Parlament billigte den Vorschlag der Kommission und schlug ferner einige noch ehrgeizigere Elemente vor. Es betonte, dass die betreffenden Verträge schon bei Abschluss oder im Falle von Änderungen automatisch der Kommission und der zuständigen Behörde zu melden sind, und unterstrich das Vorrecht der zuständigen Behörde und der Kommission, in gebührend begründeten Fällen zu verlangen, dass das Erdgasunternehmen den Vertrag zur Bewertung seiner Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit vorlegt.

III. Nächste Schritte

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen möchte der Vorsitz die Minister bitten, ihre Auffassungen dazulegen und unter den nachstehend dargelegten Optionen für das weitere Vorgehen die von ihnen bevorzugte Lösung auszuwählen:

- A.** Die langfristigen Erdgaslieferverträge, die mehr als 40 % des jährlichen Erdgasverbrauchs in dem betreffenden Mitgliedstaat abdecken, würden der zuständigen Behörde gemeldet. Diese Verträge würden von der zuständigen Behörde insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gasversorgungssicherheit in dem Mitgliedstaat und in der Region bewertet. Die zuständige Behörde und die Kommission könnten auch andere Informationen – außer Preisinformationen – über wichtige, für die Versorgungssicherheit relevante Erdgaslieferverträge anfordern, auch wenn diese das 40-%-Kriterium nicht erfüllen.
- B.** Alle langfristigen Erdgaslieferverträge/die langfristigen Erdgaslieferverträge, die mehr als [erheblich unter 40 liegende Zahl] % des jährlichen Erdgasverbrauchs in dem betreffenden Mitgliedstaat abdecken, würden der zuständigen Behörde gemeldet. Diese Verträge würden von der zuständigen Behörde insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gasversorgungssicherheit in dem Mitgliedstaat und in der Region bewertet. Die zuständige Behörde würde der Kommission das Ergebnis ihrer Bewertung übermitteln. Die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten hätten nicht das Recht, die Meldung von Lieferverträgen zu verlangen.

Solidarität (Artikel 12)

I. Rat

Der allgemeine Grundsatz der Solidarität stieß in der Gruppe und im AStV auf überwältigende Zustimmung. Es besteht allgemeines Einvernehmen darüber, dass die Solidarität Ausgleichspflichten begründet. Der Mitgliedstaat, der um Solidarität nachsucht, müsste die Kosten, die den Solidarität leistenden Mitgliedstaaten entstehen, tragen. Einige Mitgliedstaaten unterstrichen, dass die Bestimmung vollständig operationsfähig sein und präzisiert werden müsste, insbesondere im Hinblick auf Ausgleichsleistungen. Die Solidarität könnte im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Mitgliedstaaten beschränkt oder ausgesetzt werden.

Einige Mitgliedstaaten bemerkten, dass die Möglichkeit einer Beschränkung oder Aussetzung der Solidarität dem Grundsatz selbst widerspricht; andere begrüßten eine derartige Flexibilität. Einige Mitgliedstaaten bemerkten ferner, dass die Solidarität auch für Mitgliedstaaten gelten sollte, die indirekt (über ein Drittland) angebunden sind.

II. Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament begrüßte die Einführung der Solidaritätsklausel als einen rechtsverbindlichen Grundsatz, der als letztes Mittel dienen soll. Die Solidarität sollte nicht als Alternative zu marktbasierten Vorbeugungsmaßnahmen, die auf dem EU-Erdgasbinnenmarkt zur Verfügung stehen, und auch nicht als Ersatz für eigene Anstrengungen des betroffenen Landes zur Verbesserung seiner Widerstandsfähigkeit gegen Versorgungsstörungen durch Diversifizierung der Lieferanten, der Versorgungswege und der Energiequellen und durch Erhöhung seiner Energieeffizienz dienen.

III. Nächste Schritte

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen möchte der Vorsitz die Minister bitten, ihre Auffassungen darzulegen und unter den nachstehend dargelegten Optionen für das weitere Vorgehen die von ihnen bevorzugte Lösung auszuwählen:

- A.** Die Solidarität zusammen mit einem Ausgleichsmechanismus ist eingehend und in für die gesamte EU harmonisierter Form im Text der Verordnung festgelegt.
- B.** Die Solidarität ist zusammen mit den allgemeinen Grundsätzen für Ausgleichsleistungen im Text der Verordnung festgelegt, wobei es den Mitgliedstaaten möglich ist, ihren nationalen Besonderheiten und möglichen unterschiedlichen Ansätzen für die Berechnung der Ausgleichsleistungen Rechnung zu tragen. Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten mit Informationen über bewährte Vorgehensweisen und relevante Optionen würde die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den in der Koordinierungsgruppe "Erdgas" vertretenen einschlägigen Akteuren Leitlinien ausarbeiten.